

50 13 GBI
Vol. 2. B5i
26. Anw.
2. 1. 52
V2/27 GBI
33 333

52/27
26. A
B Z1
Buch
Berit
52/1 f

Sechszwanzigste Anweisung*)
zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen.
—Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet
der Fertigung von Schlagwetter- und explosionsgeschützten Elektroerzeugnissen —

Vom 2. Januar 1952

Im Einvernehmen mit den Ministerien für Maschinenbau und für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBI. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Fachgebiet der Elektrotechnik bis zum Erlaß weiterer Anweisungen wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Industriebetriebe und diesen fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerksbetriebe, die Schlagwetter- und explosionsgeschützte Elektroerzeugnisse herstellen, haben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik, Fachabteilung Elektrotechnik, Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1, spätestens einen Monat nach Verkündung dieser Anweisung, im übrigen vor Inangriffnahme der Fertigung, ihre Produktion an folgenden Waren zur Prüfung anzumelden:

1. Maschinen (Motore und Generatoren), Transformatoren, Anlasser,
2. Installationsmaterial (Schalter, Fassungen, Abzweigdosen, Steckdosen usw.),
3. Raum- und Zweckleuchten (Arbeitsplatzleuchten, Handlampen usw.),
4. Verbraucher-Geräte (Bohrmaschinen, elektrische Kleinwerkzeuge, elektrische Wärmegeräte usw.),
5. Akkumulatoren und Zubehör,
6. Signal- und Fernmeldeanlagen,
7. Zündmaschinen, Schießschalter und elektrische Zündmittel für Sprengarbeiten.

B. Probenvorlage

1. Nach erfolgter Anmeldung erhalten die Herstellerbetriebe durch die Fachabteilung Elektrotechnik des DAMW oder durch die von ihr beauftragten Prüfinstitute eine Aufforderung zur Vorlage ihrer Schlagwetter- und explosionsgeschützten Erzeugnisse, welche grundsätzlich nachfolgenden Prüfungen unterzogen werden müssen,
 - a) Typenprüfung (Sch.- u. Ex.-Prüfung — Erstprüfung) nach VDE 0170/1 47 und VDE 0171/1 47, § 60 bis 64 durch die Versuchsstrecke Freiberg, Reichezeche, Freiberg (Sa.).

b) Serien- oder Stückprüfung, sofern diese aus sicherheitstechnischen und fabrikationstechnischen Gründen erforderlich ist, durch das DAMW, Prüfdienststelle 431, Halle (Saale), Kirchnerstraße 4.

c) Rein elektrotechnische Qualitätsprüfung gemäß Verordnung vom 16. Februar 1950 durch nachstehende elektrotechnische Prüfdienststellen des DAMW:

Prüfdienststelle 331,

Dresden A 27, George-Bähr-Straße 1

Prüfdienststelle 431,

Halle (Saale), Kirchnerstraße 4

Prüfdienststelle 531,

Ilmenau, Rudolf-Breitscheid-Straße

Prüfdienststelle 631,

Berlin C 2, Liebknechtstraße 21

Die Sonderanweisung des Bergbaues hinsichtlich Sch.- u. Ex.-Prüfungen werden durch diese Anweisung nicht berührt.

2. Die einzusendenden Prüfmuster sind mit Anhänger oder sicher befestigtem Aufklebeschild zu versehen, auf denen folgende Angaben zu machen sind:
 - a) Volle Anschrift des Betriebes, bei Lohnaufträgen auch des Auftraggebers,
 - b) Art des Betriebes (VEB, örtlich- oder zentralgesteuert, Privatbetrieb),
 - c) Bezeichnung des Erzeugnisses,
 - d) Elektrische Daten des betreffenden Gerätes,
 - e) Schutzart,
 - f) Planpositions-Nummer laut Schlüsseliste 1951 und Waren-Nummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis (Ausgabe August 1950 einschl. Berichtigungen),
 - g) Werkabgabepreis.
3. Die erste Probenvorlage der benannten Erzeugnisse hat aus der zur Zeit laufenden Produktion spätestens 14 Tage nach dem vorgeschriebenen Vorlagetermin zu erfolgen, weiterhin grundsätzlich vor Anlauf der jeweiligen neuen Fertigung.
4. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und unbeschadet der im Teil A angeordneten Mengenabgabe zusätzlich nach eigenem Ermessen weitere Warenproben anzufordern.

*) Erläuterung der Fußnote belindet sich am Schluß dieser Anweisung, S. 28.